

Bergmannsrente

§ 39

Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§ 40

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§ 41

(1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind

- c) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst
- b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
- c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5% dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Leistungszuschlag für Untertagearbeit gemäß § 32 Abs. 2 gezahlt.

(4) Die Mindestrente beträgt 60 M monatlich.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20 M monatlich.

Ergmannshinterbliebenrenten

§ 42

(1) Anspruch auf Bergmannswitwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß § 9
- c) die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres
- d) die Witwe, die 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat,

wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen-(Witwer-)Rente beträgt 65 ¹¹ a der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge.

(3) Die Mindestrente beträgt 150 M monatlich.

§ 43

(1) Anspruch auf Bergmannswaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Für die Zahlung der Bergmannswaisenrente gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs. 3 für die Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Bergmannswaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30% der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils
- b) die Vollwaise 40% der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höchsten Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 70 M und für die Vollwaise 80 M monatlich.

§ 44

Besieht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Bergmannshinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene, wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Das gilt auch dann, wenn damit die Mindestrente für den einzelnen Hinterbliebenen unterschritten wird.

§ 45

Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten

(1) Anspruch auf Unterhaltsrente besteht für geschiedene Ehegatten, die beim Tode des für sie zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten die für Witwen geforderten Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis c erfüllen, für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung, wenn

- a) der zur Unterhaltszahlung verpflichtete geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes eine eigene Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezog bzw. einen Anspruch darauf gehabt hätte und
- b) der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte keine Rente der Sozialversicherung oder Versorgung bezieht.

(2) Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages, höchstens in Höhe von 150 M monatlich, gezahlt.

§ 46

Einbeziehung bisheriger Rentenerhöhungen

In den nach dieser Verordnung berechneten Renten sind die bisherigen Rentenerhöhungen und gesetzlichen Zuschläge zu den Renten enthalten.

§ 47

Wiederaufleben von Ansprüchen auf Witwenrente

(1) Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 16, § 26 Abs. 1 und § 42 aus der vorangegangenen Ehe lebt bei erneuter Wittenschaft wieder auf, wenn

- a) kein Anspruch auf Witwenrente aus der letzten Ehe besteht und